

Satzung
für die Gemeinderäte
und die Pfarreiräte
im Erzbistum Berlin

Präambel

Im Prozess »Wo Glauben Raum gewinnt« ist die Kirche im Erzbistum Berlin als Volk Gottes unterwegs. Sie stellt sich den wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Gott ist es, der die Menschen zu diesem seinem Volk beruft und der sie versammelt. Durch Jesus Christus hat er die Kirche gegründet. Er ist und bleibt die Mitte dieser Gemeinschaft, die berufen ist, für sich und für die Welt Verantwortung zu übernehmen. Dies vollzieht sich vor Ort, im Leben der Menschen, in ihren konkreten Sozial- und Lebensräumen.

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sichtbar und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Pastoral der Laien vom Volk Gottes her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Teil 0: Allgemeines und Begriffsbestimmungen

§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens

- (1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholikinnen und Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und besitzt nach can. 515 § 3 des Codex Iuris Canonici Rechtspersönlichkeit. Die durch den Erzbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wesentliche Aufgabe der Pfarrei ist es, für die *Communio* zwischen den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens zu sorgen. Die Pfarrei zeigt sich als Einheit in Vielfalt, sieht die gemeinsame Sendung und die Verbundenheit, indem sie auch auf Pfarreebene zu gemeinsamer Liturgie und Verkündigung einlädt.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Synodalität. Das bedeutet: als getaufte und geistbegabte Menschen gehen Christinnen und Christen als Volk Gottes gemeinsam ihren Weg durch die Zeit im gegenseitigen Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Solidarität und Subsidiarität. Sie sorgt für die wirtschaftliche Absicherung der Gemeinden und dafür, dass diese ihren Dienst in der Gesellschaft vor Ort wahrnehmen können. Sie verbindet die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens und achtet darauf, dass diese ebenfalls einander wahrnehmen und sich wechselseitig unterstützen.¹

- (2) Gemeinden im Sinne dieser Satzung sind Gemeinschaften von Gläubigen, die durch den Pfarrer und den Pfarreirat anerkannt sind und folgende Kriterien erfüllen:
- In der Gemeinde versammeln sich aus dem Glauben heraus Menschen öffentlich und erkennbar an einem Ort.
 - Sie feiert regelmäßige Gottesdienste und steht in Verbindung mit den sonntäglichen Eucharistiefeiern in der Pfarrei.
 - Sie verkündigt den Glauben in Wort und Tat.
 - Die Gemeinde handelt innerhalb der Gesellschaft in einem überschaubaren Lebensraum.
 - Sie ist offen für alle Altersgruppen.
 - Sie übernimmt Verantwortung als Teil der Pfarrei.

Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere wie folgt umschrieben:

¹ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- Klärung der Herausforderungen vor Ort;
 - Vereinbarung pastoraler Prioritäten in Abstimmung mit der Pfarrei;
 - Sorge für das liturgische, verkündigende und karitative Leben der Gemeinde;
 - Vernetzung der Orte kirchlichen Lebens auf dem Gemeindegebiet;
 - Verantwortung für eine gute Kommunikation untereinander, im Gesamt der Pfarrei und zu den Orten kirchlichen Lebens.“²
- (3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens. Sie zeichnen sich aus durch Eigenständigkeit und Kirchlichkeit. Pfarreien und die Gemeinden haben die Aufgabe, diese Orte in den Blick zu nehmen, Beziehungen zu ihnen herzustellen und zu gestalten. Die Orte des kirchlichen Lebens haben ihrerseits den Auftrag, die Pfarreien und Gemeinden mitzutragen und mitzugestalten.³

§ 2 Pfarreirat und Gemeinderat

- (1) Jede Pfarrei bildet einen Pfarreirat und jede Gemeinde kann einen Gemeinderat bilden. Pfarreirat und Gemeinderat sind Pastoralräte (in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27)) und Organe zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrei (im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien (Nr. 26)). Als Pastoralräte haben sie beratende Funktion. Als Organe des Laienapostolates haben sie innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten ein Beschlussrecht.
- (2) Auf der Ebene der Pfarrei nimmt der Pfarreirat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt das Pastoralkonzept der Pfarrei.
- (3) Auf der Ebene einer Gemeinde, als Teil der Pfarrei, nimmt der Gemeinderat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt für die jeweilige Gemeinde das Pastoralkonzept der Pfarrei.

§ 3 Pastoralkonzept

- (1) Das Pastoralkonzept ist die grundlegende Entscheidung der Pfarrei über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich analysiert die Pfarrei im Pastoralkonzept die Entwicklung der Pfarrei, der Gemeinden und der Orte kirchlichen Lebens. Die grundlegenden Texte für den Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ im Erzbistum Berlin sind bei der Erstellung eines Pastoralkonzeptes zu berücksichtigen. Das Pastoralkonzept und dessen Fortschreibung werden vom Pfarreirat zusammen mit dem Pastoralteam im Rahmen eines transparenten und partizipativen Prozesses erarbeitet.
- (2) Das Pastoralkonzept und seine Umsetzung werden durch den Pfarreirat mit dem Pastoralteam mindestens einmal im Jahr evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.
- (3) Das Pastoralkonzept ist Grundlage für das Verfahren der Visitation durch den Erzbischof. Seine Umsetzung ist vom Pfarrer oder Pfarradministrator zu verantworten.

§ 4 Pastoralteam

Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer oder Pfarradministrator als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Pfarrvikare, Kapläne und Diakone, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die in der

² Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

³ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Der Leiter des Pastoralteams kann weitere Mitglieder in das Pastoralteam berufen.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung in den Pfarrei- und Gemeinderäten ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pfarrei tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das Pastoralteam unterstützt die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit und begleitet sie. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
 - die zeitnahe und umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
 - die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sachlicher Mittel;
 - die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
 - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen;
 - die Unterstützung bei Fragen und Konflikten;
 - die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.

Teil 1: Gemeinderat

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen gemäß § 2 Abs. 1, zu beraten oder zu beschließen, mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

§ 7 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei mit und setzt dieses auf gemeindlicher Ebene um.
- (2) Er gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde in Einheit mit dem Pfarreirat und dem Pastoralteam. Insbesondere koordiniert er die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde. Zu den Aufgaben, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzt und die sich an der konkreten Situation der Gemeinde und am Pastoralkonzept der Pfarrei orientieren, gehören insbesondere:
 - a) die Herausforderungen der Kirche/ Gemeinde vor Ort zu klären, sie immer wieder zu prüfen und anzupassen;
 - b) die gemeinsame Sendung aller Getauften zu fördern und an den konkreten Herausforderungen auszurichten;
 - c) die Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia zu koordinieren;
 - d) vielfältige und unterschiedliche Formen der Beteiligung und der Verantwortungsübernahme zu ermöglichen;
 - e) eine Kultur der Offenheit und des Willkommenseins für alle Menschen zu entwickeln;
 - f) Charismen zu entdecken und deren Entfaltung in der Gemeinde oder im außerkirchlichen, bürgerschaftlich-gesellschaftlichen Engagement zu fördern;

- g) Ehrenamtliche zu gewinnen, zu koordinieren, zu fördern, zu begleiten, sie in ihrem Engagement und in ihrer Teamarbeit zu unterstützen;
- h) ökumenische Zusammenarbeit für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu fördern;
- i) Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraums zu fördern;
- j) Informationsaustausch und Kommunikation zu pflegen;
- k) finanzielle Bedarfe beim Kirchenvorstand der Pfarrei für die Haushaltsplanung und Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Gemeinde anzumelden;
- l) die Konzeption insbesondere caritativer Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum zu koordinieren;
- m) Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie Wort-Gottes-Feiern und Gebet zu fördern.

§ 8 Sachausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination, für die im Pastorkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Gemeinderat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.
- (2) Die Sachausschüsse wählen sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 9 Mitglieder

- (1) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Pfarrer oder Pfarradministrator oder ein Priester, der vom Erzbischof mit besonderer Verantwortung für die Gemeinde beauftragt ist, oder -wenn dieser nicht existiert - eine vom Pfarrer oder Pfarradministrator beauftragte Person in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
 - b) drei bis sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Das Nähere zu deren Wahl regelt die Wahlordnung für Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.
 - c) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied, wenn möglich aus der Gemeinde;
 - d) eine von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, der Gemeinde vorgeschlagene und von ihnen in den Gemeinderat delegierte Vertretung, die noch nicht 27 Jahre alt ist, wobei die Delegierung in der Regel im Rahmen einer Jugend-Vollversammlung oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, die allen Jugendlichen der Gemeinde eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht;
 - e) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
 - f) bis zu zwei vom Gemeinderat berufene weitere Mitglieder.
- (2) Bei der Berufung von Mitgliedern nach e) und f) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b) und d) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates stellen.
- (3) Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass die im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter des pastoralen

Personals, der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Gemeinderat durch Tod, durch Verzicht auf das Mandat, durch Ungültigkeit der Wahl oder Verlust der Wählbarkeit aus.
- (5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein gewähltes Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Diözesanrats durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung ebenso wie der Gemeinderat. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Erzbischof eingereicht werden. Der Erzbischof entscheidet final.

§ 10 Sprecherteam

- (1) Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:
 - a) der Person nach § 9 Abs. 1a;
 - b) zwei weiteren Personen, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.
- (2) Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 11 Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinderat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (2) Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einladung ist der Gemeinde in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Gemeinderat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
- (7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderats eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll der Vorstand des Diözesanrats angerufen werden. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 12 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen, von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, in den Pfarreirat.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

§ 15 Konstituierung

- (1) Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt das bisherige Sprecherteam des Gemeinderates dessen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet das nach § 9 Abs. 1a geborene Mitglied bis zur Übernahme des Amtes durch das neu gewählte Sprecherteam.
- (2) Konstituiert sich ein Gemeinderat erstmalig, lädt der Pfarrer der Pfarrei bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 16 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat soll jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

§ 17 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates, die über das der Gemeinde zugewiesene Budget hinausgehende finanzielle Verpflichtungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Der Gemeinderat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

Teil 2: Pfarreirat

§18 Pfarreirat

- (1) Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.
- (2) Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche bei. Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.
- (3) Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.
- (4) Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.
- (5) Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten und dem Pastoralteam für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei verantwortlich.

§19 Aufgaben des Pfarreirats

- (1) Der Pfarreirat ist je nach Sachbereich gemäß § 2 Abs. 1 das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet über:
 - a) die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoralkonzepts mit dem Pastoralteam;
 - b) die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern;
 - c) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in überpfarreiliche Gremien des Erzbistums;
 - d) die Entsendung in kommunale und regionale Gremien.
- (3) Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehören darüber hinaus:
 - e) das Vertreten der Anliegen von Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit;
 - f) die Beobachtung und Reflexion von Entwicklungen und Problemen und das Unterbreiten von sachgerechten Vorschlägen gegenüber kommunalpolitisch Verantwortlichen;
 - g) vor Besetzung der Pfarrstelle die Unterrichtung des Erzbischofs über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und die Übermittlung von Interessen der Pfarrei an die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat;
 - h) die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung innerhalb der Pfarrei;
 - i) die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;
 - k) die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand;
 - l) die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei;
 - m) die Suche der ökumenischen Zusammenarbeit und ihre Förderung für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft.
- (4) Der Pfarreirat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.
- (5) In Pfarreien, in denen es keine Gemeinde gibt, übernimmt der Pfarreirat auch die Aufgaben des Gemeinderates gemäß dieser Satzung.

§ 20 Sachausschüsse

- (1) Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination, für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf Ebene der Pfarrei zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarreirat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Pfarreirat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.
- (2) Die Sachausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 21 Mitglieder

- (1) Dem Pfarreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
 - b) entsprechend der Anzahl der aus den Gemeinderäten entsandten Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen, jedoch nicht mehr als sechs;
 - c) aus jedem Gemeinderat zwei Laien, die nicht hauptberuflich im Pastoralteam mitarbeiten, die aus seiner Mitte gewählt werden und von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat zwei Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat;
 - d) bis die muttersprachlichen Gemeinden eine Gemeinde als Teil der Pfarrei bilden: bis zu zwei von den muttersprachlichen Gemeinden vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
 - e) zwei Jugendliche oder junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, die von den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern in den Gemeinderäten gewählt und in den Pfarreirat delegiert werden;
 - f) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
 - g) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
 - h) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des pastoralen Personals;
 - i) bis zu zwei vom Pfarreirat berufene weitere Mitglieder.

- (2) Bei der Berufung bzw. Delegierung nach d), f), h) und i) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b), c) und e) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates stellen.

In den Pfarreirat gemäß § 19 Abs. 5 werden drei bis sechs Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählt. Näheres regelt § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Pfarrei- und Gemeinderäte.

Gibt es in einer Pfarrei mehr als vier Gemeinden, wählen die Gemeinderäte in Abweichung zu c) aus ihrer Mitte nur einen Laien in den Pfarreirat, der nicht dem Sprecherteam angehören muss. Sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat einen Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat.

- (3) Der Pfarreirat trägt Sorge dafür, dass die im Gebiet der Pfarrei tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Entwicklung der Pfarrei mitwirken können. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Pfarrei können bei Bedarf in den Pfarreirat eingeladen werden.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarreirat durch Tod, durch Verzicht auf das Mandat, durch Ungültigkeit der Wahl oder Verlust der Wählbarkeit aus.
- (5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein gewähltes Mitglied aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Diözesanrats durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung ebenso wie der Pfarreirat. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Erzbischof eingereicht werden. Der Erzbischof entscheidet final.

§ 22 Vorstand

- (1) Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:
- a) aus dem Pfarrer oder Pfarradministrator als geborenem Mitglied;
 - b) aus zwei weiteren Personen, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 23 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt öffentlich eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Sollte keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die weitere Verfahrensweise zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Pfarreirates.
- (3) Der Pfarreirat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
- (7) Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.
- (8) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirats eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll der Vorstand des Diözesanrats angerufen werden. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

§ 25 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

§ 26 Konstituierung

Bis sechs Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer oder Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer oder Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 27 Pfarrversammlung

Der Pfarreirat berichtet mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit und erörtert Fragen des kirchlichen Lebens; er nimmt Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates auf.

§ 28 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

- (1) Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Der Pfarreirat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindepäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Berlin, 28.01.2026
B 00143/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie